

1997**Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1997****Nr. 41**

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen	1734
13. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1737
26. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	1738
26. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	1743
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	1744
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1745
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	1745
29. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1746
1. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen	1747
1. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	1747
2. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dokuments vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung)	1751
2. 9. 97	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei	1752
3. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1753
3. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	1754
8. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1754
8. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1755
28. 8. 97	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	1755
	Berichtigung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften	1756

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Zusammenarbeit hinsichtlich
der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen**

Vom 11. August 1997

Das in Bonn am 7. Mai 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen und das Protokoll zu diesem Abkommen vom selben Tage sind nach Artikel 8 Nr. 1 des Abkommens

am 14. April 1994

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. August 1997

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Zusammenarbeit hinsichtlich
der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen

- in dem Bestreben, im Geiste des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 konstruktiv zusammenzuwirken,
- in der Erkenntnis, daß die Einbeziehung der Republik Polen in die Europäischen Gemeinschaften, darunter ihre Beteiligung an der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im Bereich Asylrecht im Interesse beider Staaten und der europäischen Zusammenarbeit liegt,
- in dem Bewußtsein ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 und aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- in dem Bestreben, ein regionales und in Zukunft gesamt-europäisches System von Rückübernahmeabkommen zu schaffen,

- in dem Bewußtsein, daß unkontrollierte Wanderungsbewegungen in den gegenwärtigen Größenordnungen und die von den europäischen Staaten getroffenen Maßnahmen sowie die Änderung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland einen verstärkten Zustrom von Flüchtlingen und illegalen Zuwanderern in die Republik Polen verursachen, auch als Ergebnis einer vermehrten Rückführung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Polen aufgrund des Übereinkommens der Schengener Staaten mit der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien bestätigen ihre gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Schengener Staaten und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991.
2. Die Vertragsparteien beschließen, daß die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Übereinkommens keine Anwendung finden auf Personen, die sich auf dem Hoheitsgebiet

der Bundesrepublik Deutschland befunden und einen Asylantrag gestellt haben vor einem Datum, das in einem Notenwechsel durch die Vertragsparteien festgelegt wird.

3. Die Vertragsparteien beschließen, daß die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Übereinkommens keine Anwendung finden auf Personen, die die Voraussetzungen für eine Einreise nicht erfüllen und sich mit Wissen der jeweiligen Behörden länger als sechs Monate auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien befinden.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auch nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt Asylanträge von Personen prüfen, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für die Einreise erfüllt haben.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich an den Kosten beteiligen, die die Regierung der Republik Polen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Institutionen zu tragen hat, die sich mit der Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf die Anerkennung als Flüchtling sowie mit der Ausbildung von Personal beschäftigen, das Verfahren dieser Art bearbeitet, und wird hierzu auch administrative Hilfe gewähren.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Republik Polen Unterstützung leisten bei der Ausstattung mit Transport- und Kommunikationsmitteln sowie technischer Ausrüstung und organisatorische und finanzielle Hilfe, um unkontrollierten Wanderungsbewegungen entgegenzuwirken.

Artikel 4

1. Die in Artikel 2 und 3 genannten Leistungen betreffen insbesondere:
 - den Ausbau des technischen Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Republik Polen,
 - die finanziellen Belastungen der Regierung der Republik Polen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Rücküberstellung von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland in die Länder, aus denen diese Personen gekommen sind, bzw. in ihre Herkunftsländer entstehen,
 - den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung von Asylverfahren und den Unterhalt von Asylbewerbern und Personen, die den Status eines Flüchtlings beantragen, im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Verfahren dieser Art,
 - die Schaffung eines zentralen Erfassungssystems von Ausländerdaten,
 - die Ausbildung für Beamte des Grenzschutzes und der Polizei sowie der mit Asylverfahren befaßten Personen.
2. Art und Umfang der Leistungen sowie weitere Einzelheiten des Leistungsprogramms und seine Abwicklung werden

durch Zusatzprotokolle, die Bestandteil dieses Abkommens sind, für jeweils zwei Jahre von den Innenministern der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über Tendenzen und Ereignisse unterrichten, die zu einer sprunghaften oder massiven Zunahme von Flüchtlingen bzw. illegalen Zuwanderern auf dem Hoheitsgebiet ihrer Staaten führen können.

Artikel 6

1. Wenn außergewöhnliche Ereignisse zu einem sprunghaften oder massiven Zustrom von Flüchtlingen oder illegalen Zuwanderern auf das Hoheitsgebiet der Republik Polen führen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Gruppen dieser Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet ihres Staates gestatten.
2. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich das Eintreten der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen sowie die Zahl und das Verfahren der Aufnahme von Personen regeln.
3. In den in Absatz 1 genannten Fällen können die Vertragsparteien daneben andere Formen der Hilfe vereinbaren.

Artikel 7

1. Es wird ein ständiger Ausschuß eingesetzt, in den die Vertragsparteien jeweils drei Vertreter entsenden. Der Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung dieses Abkommens zu beurteilen und, soweit erforderlich, Vorschläge an die Vertragsparteien zur Anwendung und Auslegung dieses Abkommens zu erarbeiten.

Artikel 8

1. Dieses Abkommen tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander durch Notenwechsel mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dieses Abkommen vom achten Tag nach seiner Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

Artikel 9

1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation suspendieren oder kündigen.
3. Die Suspendierung oder Kündigung tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang der Note über die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens bei der anderen Vertragspartei in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 7. Mai 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Trumpf
Rudolf Seiters

Für die Regierung der Republik Polen
Andrej Milanowski

Protokoll
vom 7. Mai 1993
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Zusammenarbeit hinsichtlich
der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen

§ 1

In Übereinstimmung mit Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Polen eine Finanzhilfe in Höhe von 120 Mio DM (in Worten: einhundertzwanzig Millionen DM) für die Jahre 1993–1994.

§ 2

1. Die in § 1 genannte Finanzhilfe wird in folgender Weise gewährt:

- a) Die erste Rate in Höhe von 40 Mio DM (in Worten: vierzig Millionen DM) wird unmittelbar nach Beschluß des Bundesrates über die Änderung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland überwiesen.
- b) Die folgenden Raten werden wie folgt überwiesen:
bis zum 10. Januar 1994 – 25 Mio DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen DM), bis zum 10. April 1994 – 25 Mio DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen DM), bis zum 10. Juli 1994 – 30 Mio DM (in Worten: dreißig Millionen DM).

2. Die in Absatz 1 genannten Quoten werden auf ein von der Regierung der Republik Polen zu benennendes Bankkonto überwiesen.

§ 3

1. Die in § 1 genannte Finanzhilfe wird an die Institutionen überwiesen, die für die Realisierung der Aufgaben zuständig sind, die Bestandteil des Programms für Maßnahmen im Bereich der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie für Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes der Grenzzone der Republik Polen sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Aufgaben, die Bestandteil des Maßnahmenprogramms sind, umfassen insbesondere

- a) im Rahmen der Schaffung einer Flüchtlings- und Asylinfrastruktur:
 - Durchführung des Verfahrens zur Gewährung des Flüchtlingsstatus und der Zuerkennung des Rechts auf Asyl,
 - Schaffung von und Aufsicht über Einrichtungen zur Aufnahme und zum Aufenthalt von Flüchtlingen und Asylbewerbern,

– Schulung von Personal, das mit der Durchführung des Asylverfahrens befaßt ist,

– Ausstattung mit zusätzlichen Mitteln für Transport, Kommunikation und Datenverarbeitung sowie mit Bürotechnik;

b) im Rahmen der Verstärkung des Schutzes der Grenze der Republik Polen:

– Bau neuer und Ausbau vorhandener Objekte des Grenzschutzes,

– Kauf von Transportmitteln,

– Ausbau und Modernisierung des Kommunikationssystems,

– Maßnahmen zur Vermeidung illegaler Zuwanderung und zur Bekämpfung der organisierten Grenzkriminalität;

c) im Rahmen der Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung:

– Ausrüstung der Polizei mit zusätzlichen Mitteln für Transport, Kommunikation und Datenverarbeitung,

– Organisation und Finanzierung der Rückführung von Ausländern in die Herkunfts- oder Transitländer.

§ 4

Die Regierung der Republik Polen verpflichtet sich, die Hälfte der für Sachausgaben vorgesehenen Mittel aus der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Finanzhilfe für die Beschaffung von Erzeugnissen aus deutscher Produktion zu verwenden. Sind darüber hinaus Produkte nach Qualität und Preis vergleichbar, wird Erzeugnissen aus deutscher Produktion der Vorzug eingeräumt.

§ 5

Die Verwendung der in § 1 genannten Finanzhilfe ist ausschließlich für die Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 des Abkommens genannten Ziele zulässig. Die Finanzhilfe wird für die in § 3 genannten Aufgaben in einem angemessenen Verhältnis verwendet.

§ 6

Der Minister für innere Angelegenheiten der Republik Polen unterrichtet den ständigen Ausschuß nach Artikel 7 des Abkommens über die Verwendung der nach § 1 gewährten Finanzhilfe.

Geschehen zu Bonn am 7. Mai 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Rudolf Seiters

Der Minister für innere Angelegenheiten
der Republik Polen
Andrej Milanowski

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 13. August 1997

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland am 28. Juni 1997
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

The Republic of Estonia, in accordance with Article 13, paragraph 1, of the Convention, and subject to the conditions thereof, reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 of the Convention which it considers to be a political offence or an offence connected with a political offence.

Die Republik Estland behält sich nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens und nach Maßgabe der dort genannten Bedingungen das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 des Übereinkommens genannte Straftat abzulehnen, die sie als eine politische Straftat oder als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende Straftat ansieht.

Ungarn am 7. August 1997
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

The Republic of Hungary reserves its right – notwithstanding its obligation defined in Article 13, paragraph 1 – to refuse the request for extradition in respect of any offences enumerated in Article 1, if the offence is considered to be political. The Republic of Hungary shall interpret its reservation in the sense that homicide or offences involving homicide shall not be considered as political offences.

Die Republik Ungarn behält sich – unbeschadet ihrer in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Verpflichtung – das Recht vor, das Auslieferungsersuchen in Bezug auf eine in Artikel 1 aufgeführte Straftat abzulehnen, wenn die Straftat als politisch angesehen wird. Die Republik Ungarn legt ihren Vorbehalt in dem Sinn aus, daß Tötungsdelikte oder Straftaten, die ein Tötungsdelikt einschließen, nicht als politische Straftaten angesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1997 (BGBl. II S. 1522).

Bonn, den 13. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle hierzu**

Vom 26. August 1997

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), ergänzt durch das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112), ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116), durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) und durch das Protokoll Nr. 8 vom 19. März 1985 (BGBl. 1989 II S. 546, 547) geänderten Fassung nach ihrem Artikel 66 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien am 2. Oktober 1996
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Oktober 1996 abgegebenen Erklärung, wonach Albanien die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –
mit Wirkung vom 2. Oktober 1996

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention.

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 10. April 1997
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. April 1997 abgegebenen Erklärungen, wonach die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Januar 1998
bis zum Inkrafttreten des Protokolls
Nr. 11 vom 11. Mai 1994 zu der Konvention

anerkennt; diese Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention.

Finnland hat dem Generalsekretär des Europarats am 20. Dezember 1996 nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung die teilweise Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Juli 1990, BGBl. II S. 806):

(Übersetzung)

“Whereas the instrument of ratification contained, *inter alia*, the following reservation to Article 6, paragraph 1, of the Convention:

“For the time being, Finland cannot guarantee a right to an oral hearing insofar as the current Finnish laws do not provide such a right. This applies to:

1. proceedings before the Courts of Appeal, the Supreme Court, the Water Courts and the Water Court of Appeal in accordance with Chapter 26 Sections 7

„Da die Ratifikationsurkunde unter anderem folgenden Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 der Konvention enthielt:

„Finnland kann vorerst ein Recht auf öffentliche Anhörung nicht garantieren, soweit die derzeitigen finnischen Gesetze ein solches Recht nicht vorsehen. Dafür gilt folgendes:

1. Verfahren vor dem Berufungsgericht, dem Obersten Gericht, den Wasserge-
richten und dem Wasserberufungs-
gericht nach Kapitel 26 Abschnitte 7 und 8

- and 8, as well as Chapter 30 Section 20, of the Code of Judicial Procedure, and Chapter 15 Section 23, as well as Chapter 16 Sections 14 and 39, of the Water Act;
2. proceedings before the County Administrative Courts and the Supreme Administrative Court in accordance with Section 16 of the County Administrative Courts Act and Section 15 of the Supreme Administrative Court Act;"

Whereas the relevant provisions of the Finnish legislation have been amended so as to better correspond to Article 6, paragraph 1, of the Convention as far as proceedings before the Water Court of Appeal as well as the County Administrative Courts and the Supreme Administrative Court are concerned;

The Republic of Finland withdraws the reservation in paragraph 1 above as far as it concerns proceedings before the Water Court of Appeal in accordance with Chapter 15 Section 23 of the Water Act, with the exception of consideration of criminal and civil cases and with the exception of consideration of petition, appeal and executive assistance cases relating to a decision given before the entry into force of the Act on Administrative Judicial Procedure on 1 December 1996, as well as of consideration of an appeal on such a matter in a superior appellate authority.

The Republic of Finland also withdraws the reservation in paragraph 2 above, with the exception of consideration of an appeal or a submission from a decision given before the entry into force of the Act on Administrative Judicial Procedure on 1 December 1996, as well as of consideration of an appeal on such a matter in a superior appellate authority."

sowie Kapitel 30 Abschnitt 20 der Gerichtsprozeßordnung und nach Kapitel 15 Abschnitt 23 sowie Kapitel 16 Abschnitte 14 und 39 des Wassergesetzes;

2. Verfahren vor den Kreisverwaltungsgerichten und dem Obersten Verwaltungsgericht nach Abschnitt 16 des Gesetzes über die Kreisverwaltungsgerichte und nach Abschnitt 15 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht;"

da die einschlägigen Bestimmungen der finnischen Rechtsvorschriften geändert worden sind, um sie, was Verfahren vor dem Wasserberufungsgericht sowie vor den Kreisverwaltungsgerichten und dem Obersten Verwaltungsgericht anbelangt, dem Artikel 6 Absatz 1 der Konvention besser anzupassen;

nimmt die Republik Finnland den in Absatz 1 genannten Vorbehalt zurück, soweit er Verfahren vor dem Wasserberufungsgericht nach Kapitel 15 Abschnitt 23 des Wassergesetzes betrifft; ausgenommen sind die Prüfung von Straf- und Zivilverfahren und die Prüfung von Petitions-, Berufungs- und Amtshilfverfahren, die sich auf einen vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren am 1. Dezember 1996 ergangenen Beschluß beziehen, sowie die Prüfung einer Berufung in einer solchen Angelegenheit vor einer übergeordneten Berufungsinstanz.

Die Republik Finnland nimmt ferner den in Absatz 2 genannten Vorbehalt zurück; ausgenommen sind jedoch die Prüfung einer Berufung oder einer Eingabe aufgrund eines Beschlusses, der vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren am 1. Dezember 1996 ergangen ist, und die Prüfung einer Berufung in einer solchen Angelegenheit vor einer übergeordneten Berufungsinstanz."

II.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien am 2. Oktober 1996
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"Article 3 of the Protocol shall be applied in accordance with the provisions of Albanian Laws No. 8001 dated 22. September 1995 and No. 8043 dated 30. November 1995, for a period of 5 (five) years from the date of deposit of the instrument of ratification."

„Artikel 3 des Protokolls wird in Übereinstimmung mit den albanischen Gesetzen Nr. 8001 vom 22. September 1995 und Nr. 8043 vom 30. November 1995 für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angewendet."

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 10. April 1997
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 64 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the

„Nach Artikel 64 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bringt die Republik Mazedonien

Republic of Macedonia makes the following reservation with regard to the right guaranteed by Article 2 of the Protocol to the above-mentioned Convention:

Pursuant to Article 45 of the Constitution of the Republic of Macedonia, the right of parents to ensure education and teaching in conformity with their own religious and philosophical convictions cannot be realised through primary private education in the Republic of Macedonia.

Article 45 of the Constitution reads as follows:

"Citizens have a right to establish private schools at all levels of education, with the exception of primary education, under conditions determined by law."

den folgenden Vorbehalt zu dem in Artikel 2 des Zusatzprotokolls zu der genannten Konvention garantierten Recht an:

Nach Artikel 45 der Verfassung der Republik Mazedonien kann das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihrer eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, in der Republik Mazedonien nicht durch private Grundschulerziehung verwirklicht werden.

Artikel 45 der Verfassung lautet wie folgt:

„Die Bürger haben das Recht, unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen auf allen Schulstufen mit Ausnahme der Grundschulerziehung Privatschulen zu gründen.“

III.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 2. Oktober 1996
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 10. April 1997.

IV.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Mai 1997 in Kraft getreten.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär des Europarats am 23. Januar 1997 die Rücknahme ihrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Protokoll Nr. 6 abgegebenen Erklärung notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 27. September 1989, BGBl. II S. 814).

V.

Dänemark hat mit Erklärungen vom 17. März 1997 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 5. April 1997

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1996, BGBl. II S. 529).

Italien hat mit Erklärungen vom 4. November 1996 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Januar 1997
für weitere drei Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 22. März 1994, BGBl. II S. 508).

Malta hat mit Erklärungen vom 1. April 1997 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Mai 1997
für weitere fünf Jahre

anerkannt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1996, BGBl. II S. 529).

Mit jeweils am 18. Dezember 1995 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegten Schreiben vom 21. November 1995 hat die Türkei die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Gültigkeit bis zum 31. Januar 1998

nach Maßgabe der nachstehenden Erklärungen anerkannt (vgl. die Bekanntmachungen vom 26. März 1990 – BGBl. II S. 317 – und vom 14. August 1992 – BGBl. II S. 1048):

(Übersetzung)

„The Government of the Republic of Turkey, acting pursuant to Article 25 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, hereby declares to accept the competence of the European Commission of Human Rights, to receive petitions which raise allegations concerning acts taken under the jurisdiction of the Republic of Turkey.

This Declaration shall be extended to petitions in relation to anything done or omitted by a Turkish authority outside the national territory of Turkey, having due regard to local, factual and legal circumstances and provided that the Turkish authority concerned had exercised Turkish jurisdiction only and not jurisdiction shared with or exercised by an international or any other state authority.

In the event that the Commission, when interpreting any of the rights or obligations of the Convention, takes into consideration other international treaties or conventions as a supplementary means of interpretation, the Government of Turkey assumes that due regard will be given to the intrinsic conditions contained in each of these treaties or conventions with respect to the delimitation of the relevant substantive and territorial scope of the application.

This Declaration extends to petitions made in respect of facts, including judgments based on such facts which have occurred subsequent to January 28, 1987. Any petition previously registered by the Commission in reliance on the previous Declaration made by Turkey pursuant to Article 25 shall be deemed to have been made on the basis of the present Declaration.

This Declaration, replacing that of January 28, 1987, is valid until January 31, 1998 and may be renewed.

The Government of the Republic of Turkey, acting pursuant to Article 46 of the Convention for the Protection of Human Rights

„Die Regierung der Republik Türkei erklärt hiermit in Anwendung des Artikels 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, daß sie die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen anerkennt, in denen Behauptungen in bezug auf Handlungen vorgebracht werden, die unter der Hoheitsgewalt der Republik Türkei vorgenommen wurden.

Diese Erklärung erstreckt sich auf Gesuche in bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen einer türkischen Behörde außerhalb des Staatsgebiets der Türkei unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen, tatsächlichen und rechtlichen Umstände, mit der Maßgabe, daß die betreffende türkische Behörde nur die türkische Hoheitsgewalt ausgeübt hat und nicht Hoheitsgewalt, die mit einer internationalen oder einer anderen staatlichen Behörde geteilt oder von dieser allein ausgeübt wird.

Für den Fall, daß die Kommission bei der Auslegung der in dieser Konvention genannten Rechte oder Verpflichtungen andere völkerrechtliche Verträge oder Übereinkommen als zusätzliche Auslegungshilfe heranzieht, geht die türkische Regierung davon aus, daß die in diesen Verträgen oder Übereinkommen enthaltenen Bedingungen im Hinblick auf die Bestimmung des maßgeblichen sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs gebührende Berücksichtigung finden.

Diese Erklärung erstreckt sich auf Gesuche in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf solche Tatsachen gegründeten Urteile –, die nach dem 28. Januar 1987 eingetreten sind. Alle vorher von der Kommission registrierten Gesuche, die auf der vorherigen Erklärung der Türkei nach Artikel 25 beruhen, werden so betrachtet, als seien sie auf der Grundlage der vorliegenden Erklärung eingereicht worden.

Diese Erklärung ersetzt die Erklärung vom 28. Januar 1987; sie gilt bis zum 31. Januar 1998 und kann erneuert werden.

Die Regierung der Republik Türkei erkennt hiermit in Anwendung des Artikels 46 der Konvention zum Schutze der Menschen-

and Fundamental Freedoms, hereby recognizes as compulsory *ipso facto* and without special agreement the jurisdiction of the European Court of Human Rights in all matters concerning the interpretation and the application of the Convention.

This Declaration shall be extended to acts of jurisdiction exercised by a Turkish authority outside the national territory of Turkey, having due regard to local, factual and legal circumstances and provided that the Turkish authority concerned had exercised Turkish jurisdiction only and not jurisdiction shared with, or exercised by an international or any other state authority.

In the event that the Court, when interpreting any of the rights or obligations of the Convention, takes into consideration other international treaties or conventions as a supplementary means of interpretation, the Government of Turkey assumes that due regard will be given to the intrinsic conditions contained in each of these treaties or conventions with respect to the delimitation of the relevant substantive and territorial scope of the application.

This Declaration is made on condition of reciprocity including reciprocity of obligations assumed under the Convention. It extends to all matters raised in respect of facts, including judgments which are based on such facts which have occurred subsequent to January 22, 1990.

Any case pending before the Commission at the time of effectiveness of this Declaration and filed pursuant to the former Declaration made by Turkey pursuant to Article 25 shall be deemed to have been made on the basis of the present Declaration.

This Declaration, replacing that of January 22, 1990, is valid until January 31, 1998 and may be renewed."

rechte und Grundfreiheiten die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen für alle Angelegenheiten als obligatorisch an, die sich auf die Auslegung und die Anwendung der Konvention beziehen.

Diese Erklärung erstreckt sich auf von einer türkischen Behörde ausgeübte hoheitliche Handlungen außerhalb des Staatsgebiets der Türkei unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen, tatsächlichen und rechtlichen Umstände, mit der Maßgabe, daß die betreffende türkische Behörde nur die türkische Hoheitsgewalt ausgeübt hat und nicht Hoheitsgewalt, die mit einer internationalen oder einer anderen staatlichen Behörde geteilt oder von dieser allein ausgeübt wird.

Für den Fall, daß der Gerichtshof bei der Auslegung der in dieser Konvention genannten Rechte oder Verpflichtungen andere völkerrechtliche Verträge oder Übereinkommen als zusätzliche Auslegungshilfe heranzieht, geht die türkische Regierung davon aus, daß die in diesen Verträgen und Übereinkommen enthaltenen Bedingungen im Hinblick auf die Bestimmung des maßgeblichen sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs gebührende Berücksichtigung finden.

Diese Erklärung erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einschließlich der Gegenseitigkeit der aufgrund der Konvention übernommenen Verpflichtungen. Sie erstreckt sich auf alle Angelegenheiten in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf solche Tatsachen gegründeten Urteile –, die nach dem 22. Januar 1990 eingetreten sind.

Alle bei der Kommission bei Wirksamwerden dieser Erklärung anhängigen Fälle, die auf der Grundlage der vorherigen Erklärung der Türkei nach Artikel 25 eingereicht wurden, werden so betrachtet, als seien sie auf der Grundlage der vorliegenden Erklärung eingereicht worden.

Diese Erklärung ersetzt die Erklärung vom 22. Januar 1990; sie gilt bis zum 31. Januar 1998 und kann erneuert werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. II S. 733).

Bonn, den 26. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 26. August 1997

I.

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 1 für folgende weitere Staaten

am 29. April 1997

in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	Niederlande
Bahrain	(für die Niederländischen Antillen und Aruba)
Bangladesch	Niger
China	Simbabwe
Island	St. Lucia
Kenia	Surinam
Korea, Republik	Togo
Luxemburg*)	Tunesien
Mali	Vereinigte Staaten*)
Malta	

*) Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

II.

Das Übereinkommen ist ferner nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Guinea	am 9. Juli 1997
Kuba	am 29. Mai 1997
Kuwait	am 28. Juni 1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 20. Juli 1997
Singapur	am 20. Juni 1997
Slowenien	am 11. Juli 1997
Trinidad und Tobago	am 24. Juli 1997
Türkei	am 11. Juni 1997.

III.

Erklärungen

Luxemburg bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 1997:

(Übersetzung)

«Le Grand-Duché de Luxembourg, en tant que Pays membre des Communautés Européennes, déclare que les dispositions de la présente Convention seront exécutées en ce qui le concerne, selon les obligations découlant des règles des traités instituant les Communautés Européennes dans la mesure où de telles règles sont d'application.»

„Das Großherzogtum Luxemburg erklärt als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, daß die Bestimmungen des Übereinkommens für es entsprechend seinen Verpflichtungen aus den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden, soweit derartige Vorschriften Anwendung finden.“

Vereinigte Staaten bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. April 1997:

(Übersetzung)

"... [the] ratification of the Convention, with Annexes [is] subject to the condition which relates to the Annex on Implementation and Verification, that no sample collected in the United States pursuant to the Convention will be transferred for analysis to any laboratory outside the territory of the United States."

".... [die] Ratifikation des Übereinkommens und seiner Anhänge erfolgt vorbehaltlich der auf den Anhang über die Durchführung und Verifikation Bezug nehmenden Bedingung, daß Proben, die in den Vereinigten Staaten aufgrund des Übereinkommens entnommen wurden, zur Analyse nicht an Laboratorien außerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten weitergegeben werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1997 (BGBl. II S. 1327).

Bonn, den 26. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 28. August 1997

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle I und III zu diesem Übereinkommen werden nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Peru
in Kraft treten.

am 3. Januar 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juli 1997 (BGBl. II S. 1592).

Bonn, den 28. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 28. August 1997

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Litauen am 14. September 1997
in Kraft treten. •

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1994 (BGBl. II S. 1024).

Bonn, den 28. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 28. August 1997

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) wird nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. Oktober 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1997 (BGBl. II S. 1084).

Bonn, den 28. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Vom 29. August 1997

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Barbados	am	12. August 1997
Grenada	am	26. August 1997
Kamerun	am	27. August 1997
Namibia	am	14. August 1997.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Angola	am	28. September 1997
Antigua und Barbuda	am	4. September 1997
Äquatorialguinea	am	25. September 1997
Armenien	am	30. September 1997
Äthiopien	am	25. September 1997
Belgien	am	28. September 1997
Brasilien	am	23. September 1997
Dominikanische Republik	am	24. September 1997
Dschibuti	am	10. September 1997
El Salvador	am	25. September 1997
Frankreich	am	10. September 1997
Guinea	am	21. September 1997
Guyana	am	24. September 1997
Honduras	am	23. September 1997
Island	am	1. September 1997
Italien	am	21. September 1997
Kasachstan	am	7. Oktober 1997
Kenia	am	22. September 1997
Madagaskar	am	23. September 1997
Malaysia	am	23. September 1997
Nigeria	am	6. Oktober 1997
Saudi-Arabien	am	23. September 1997
Seychellen	am	24. September 1997
St. Kitts und Nevis	am	28. September 1997
St. Lucia	am	30. September 1997
Syrien, Arabische Republik	am	8. September 1997
Tansania, Vereinigte Republik	am	17. September 1997
Uganda	am	23. September 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juli 1997 (BGBl. II S. 1468).

Bonn, den 29. August 1997

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des
Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 1. September 1997

I.

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Slowenien am 8. November 1994
in Kraft getreten.

II.

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 237) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für

Slowenien am 18. März 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1997 (BGBl. II S. 1357).

Bonn, den 1. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Rahmenabkommens
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung**

Vom 1. September 1997

In Brasilia ist am 20. März 1996 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 18. Februar 1997
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 1997

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie
In Vertretung
Stahl

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Föderativen Republik Brasilien –
(im folgenden „Vertragsparteien“ genannt)

auf der Grundlage der zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

in Fortführung der bisherigen fruchtbaren Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 9. Juni 1969,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern zu friedlichen Zwecken die Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen ihren beiden Staaten.

(2) Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes umfassen:

- a) Austausch von Informationen, Publikationen und Forschungsberichten,
- b) Vorbereitung und gemeinsame Durchführung von Symposien, Tagungen und Ausstellungen,
- c) Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und Technikern,
- d) Entsendung von Experten zur Information und Beratung,
- e) Koordinierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte,
- f) Vereinbarung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Austausch ihrer Ergebnisse,
- g) Nutzung wissenschaftlicher und technischer Geräte und Anlagen,
- h) andere von den Vertragsparteien vereinbarte Formen der wissenschaftlichen und technologischen Kooperation.

(3) Derartige Aktivitäten können von Hochschulen, Forschungszentren, privaten und öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien setzen eine deutsch-brasilianische Gemeinsame Kommission ein, deren Aufgabe es ist, die Bereiche für eine Zusammenarbeit und die für die Durchführung erforderlichen Programme zu vereinbaren.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Kommission gehören insbesondere

- a) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit,
- b) die Unterstützung bei der Durchführung der vereinbarten Programme und Projekte,
- c) der Meinungsaustausch über die Perspektiven und Prioritäten der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit sowie die Beratung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit,
- d) die Auswertung der Ergebnisse gemeinsamer Projekte.

(3) Die Gemeinsame Kommission tritt abwechselnd in beiden Ländern nach Bedarf zusammen; der Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden von den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission vereinbart.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann eigene Verfahrensgrundsätze aufstellen.

(5) Für einzelne Fragen kann die Gemeinsame Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

(6) Einzelheiten der Durchführung der Zusammenarbeit können in Zusatzvereinbarungen festgelegt werden, die von der Gemeinsamen Kommission oder von den durch die Kommission bezeichneten Stellen getroffen werden.

(7) Diese Zusatzvereinbarungen regeln insbesondere

- a) Inhalt und Umfang der Forschungsprojekte und die mit ihrer Durchführung beauftragten Einrichtungen,
- b) die Nutzung der Ergebnisse aus den gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- c) die Finanzierung der Zusammenarbeit,
- d) Kranken- und Unfallversicherung für die Wissenschaftler und Techniker sowie die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die den Vertragsparteien, ihrem Personal und Dritten im Rahmen dieses Abkommens entstehen,
- e) die Einhaltung der am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften durch die am Austausch beteiligten Wissenschaftler und Techniker.

Artikel 3

(1) Die Kosten für die Beförderung des im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten wissenschaftlichen und technischen Personals werden grundsätzlich vom Entsendestaat, die Kosten für den Unterhalt dieses Personals grundsätzlich vom Empfangsstaat getragen. Entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Programme, wie sie von der Gemeinsamen Kommission vereinbart werden, können diese Kosten auch in anderer Weise aufgeteilt werden.

(2) Die Deckung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der gleichzeitigen, gemeinsamen und koordinierten Durchführung von Forschungsaufgaben und technologischen Aufgaben und der Nutzung wissenschaftlicher und technischer Geräte oder Anlagen wird in den nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen geregelt.

Artikel 4

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Rahmenabkommen fallenden Gebieten kann zwischen Forschungsinstituten, Fachdokumentationsstellen, Fachbibliotheken und Unternehmen stattfinden, wenn diese in den nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 getroffenen Zusatzvereinbarungen ausdrücklich bezeichnet worden sind.

(2) Die Vertragsparteien dürfen die übermittelten Informationen an staatliche oder an von der öffentlichen Hand getragene Einrichtungen und an gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann in den nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Einrichtungen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Einrichtungen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Zusatzvereinbarungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Einrichtungen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 5

Jede Vertragspartei fördert nach Kräften den Austausch und die Benutzung von durch Patente und Gebrauchsmuster geschützten Erfindungen und von technischen Erfahrungen, deren Inhaber Privatpersonen sind.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für:

- a) Informationen über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Einrichtungen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund von Vereinbarungen mit einer anderen Regierung nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen.

(2) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt aufgrund von besonderen Vereinbarungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 7

(1) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, begründen die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material, Ausrüstungen und sonstigem Bedarf im

Rahmen dieses Abkommens oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Zusatzvereinbarungen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung.

(2) Für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen regeln die nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen – falls erforderlich – insbesondere folgendes:

- die Haftung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen, der Bereitstellung von Material, Ausrüstungen und sonstigem Bedarf oder dem Austausch von Personal gemäß diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Zusatzvereinbarungen entstehen;
- die Haftung für Schäden, die dem Personal einer Vertragspartei oder dem Personal einer von ihr bezeichneten Stelle im Rahmen dieses Abkommens oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Zusatzvereinbarungen entstehen, einschließlich einer etwa erforderlichen Versicherung gegen derartige Risiken;
- die Haftung für Schäden, die einer Vertragspartei durch Handlungen oder Unterlassungen der anderen Vertragspartei oder durch Handlungen oder Unterlassungen von Personal der anderen Vertragspartei oder von Personal einer von dieser bezeichneten Stelle entstehen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, daß Waren, die aufgrund der nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen ein- oder ausgeführt werden, nach Möglichkeit frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleiben, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Wissenschaftlern, technischem Personal und Forschungspersonal, die bei der Durchführung der nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 zu treffenden Zusatzvereinbarungen tätig sind, für die Ersteinrichtung die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch und dem der Familie bestimmten Gegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeuges je Haushalt, sofern sich der beabsichtigte Aufenthalt in dem Land auf mindestens ein Jahr erstreckt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen die Wissenschaftler und Techniker, die gemäß den Zusatzvereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 6 und 7 ausgetauscht werden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben. Zu diesem Zweck stellen sie, soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt, auch ein Legitimationspapier aus.

Artikel 10

Im Rahmen der Zusatzvereinbarungen ausgetauschtes Personal wird die geltenden Vorschriften und Weisungen für einen geordneten und sicheren Arbeitsablauf am jeweiligen Beschäftigungsort, an dem es die ihm übertragenen Tätigkeiten ausübt, beachten.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit dem Ständigen Schiedshof in Den Haag zur Entscheidung vorgelegt wird.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft und ersetzt das Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 9. Juni 1969, sobald die Regierung der Föderativen Republik Brasilien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der Notifikation angesehen.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigt. Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang weiter, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 2 Absatz 6 zu treffenden Zusatzvereinbarungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch in Durchführung befinden. Die Laufzeit der nach Artikel 2 Absatz 6 zu treffenden Zusatzvereinbarungen bleibt von der Kündigung dieses Abkommens unberührt.

Geschehen zu Brasilia am 20. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Claus J. Duisberg
Dr. Fritz Schaumann

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

Sebastião do Rêgo Barros Netto
José Israel Vargas

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 24. Februar 1997

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für auswärtige Beziehungen der Föderativen Republik Brasilien und beehrt sich, den Empfang der Note DAI/DEI/DCTEC/DDS/26/PAIN-BRAS-RFA vom 14. Februar 1997 zu bestätigen und mitzuteilen, daß der Kongreß per Gesetzesverordnung Nr. 8 vom 28. Januar 1997, die im Amtsblatt der Union Nr. 20 vom 29. Januar 1997 veröffentlicht wurde, das Rahmenabkommen vom 20. März 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung gebilligt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens ist dasselbe am Tag des Eingangs der Notifikation, dem 18. Februar 1997, in Kraft getreten.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für auswärtige Beziehungen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für auswärtige Beziehungen
der Föderativen Republik Brasilien
Brasilia - DF

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Dokuments vom 31. Mai 1996
zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990
über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung)
Vom 2. September 1997**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1996 zum Dokument vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung) – BGBl. 1996 II S. 2731 – wird bekanntgemacht, daß das Dokument nach seinem Abschnitt VI sowie in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 1. Dezember 1996 für

Deutschland

am 15. Mai 1997

in Kraft getreten ist; die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten war der niederländischen Regierung am 13. Dezember 1996 notifiziert worden.

II.

Das Dokument ist weiterhin am 15. Mai 1997 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Armenien	Portugal
Aserbaidschan	Rumänien
Belgien	Russische Föderation
Bulgarien	Slowakei
Dänemark	Spanien
Frankreich	Tschechische Republik
Georgien	Türkei
Griechenland	Ukraine
Island	Ungarn
Italien	Vereinigtes Königreich
Kanada	(mit Erstreckung auf Jersey,
Kasachstan	Guernsey, die Insel Man,
Luxemburg	Gibraltar und die britischer
Moldau, Republik	Staatshoheit unterstehenden
Niederlande	Stützpunktgebiete Akrotiri und
(für das Königreich in Europa)	Dhekelia auf der Insel Zypern)
Norwegen	Vereinigte Staaten
Polen	Weißrußland

Bonn, den 2. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei**

Vom 2. September 1997

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß einer an die Regierung der Tschechischen Republik gerichteten Verbalnote vom 1. Juni 1996 und nach Maßgabe des deutsch-tschechischen Abkommens vom 18. November 1996 über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 1997 II S. 1385) festgestellt, daß die nachstehend genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte erloschen sind:

1. Vertrag vom 21. Dezember 1970 zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt (GBI. I S. 149).
2. Protokoll vom 5. August 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Zustand der Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze.
3. Abkommen vom 16. Februar 1973 zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gemeinsame Kontrolle im grenzüberschreitenden Verkehr (GBI. II Nr. 11 S. 117).

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakei abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. November 1995 (BGBl. II S. 1056) und vom 5. August 1997 (BGBl. II S. 1679).

Bonn, den 2. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 3. September 1997

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Italien

am 1. Juli 1997

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. März 1997 hat Italien die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«L'Italie déclare, au sens de l'article 3, paragraphe 2, alinéa a, de la Convention, qu'elle n'appliquera pas la Convention aux traitements de données personnelles de la part de personnes physiques, pourvu que ces données ne soient pas destinées à une communication systématique ou à la diffusion.

- Liste prévue par l'article 3, paragraphe 2, alinéa a:

Traitements de données personnelles effectué par des personnes physiques à des fins exclusivement personnelles, pourvu que les données ne soient pas destinées à une communication systématique ou à la diffusion.

L'Italie déclare, au sens de l'article 3, paragraphe 2, alinéa b, de la Convention, qu'elle appliquera la Convention aussi aux traitements de données personnelles concernant personnes juridiques, groupements, fondations, associations.

L'Italie déclare, au sens de l'article 3, paragraphe 2, alinéa c, de la Convention, qu'elle appliquera la Convention aussi aux données classifiées sans l'aide de moyens électroniques ou automatisés.

L'Italie déclare que l'autorité désignée aux fins de la coopération et de l'entraide entre les Parties prévues par le Chapitre IV de la Convention est le „Garante per la tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali“, dont le siège provisoire est à la Chambre des Députés, Palais Montecitorio, I-00100 ROME.»

„Italien erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen anwendet, sofern diese Daten nicht zur systematischen Mitteilung oder zur Bekanntgabe bestimmt sind.

- Verzeichnis nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a:

Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche Zwecke, sofern die Daten nicht zur systematischen Mitteilung oder zur Bekanntgabe bestimmt sind.

Italien erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über juristische Personen, Personengruppen, Stiftungen und Vereinigungen anwendet.

Italien erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen auch auf Daten anwendet, die ohne Zuhilfenahme elektronischer oder automatisierter Mittel klassiert werden.

Italien erklärt, daß die für die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien nach Kapitel IV des Übereinkommens bezeichnete Behörde der „Garante per la tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali“ ist, der seinen provisorischen Sitz bei der Abgeordnetenkammer, Palazzo Montecitorio, I-00100 Rom, hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 45).

Bonn, den 3. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 3. September 1997

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Äquatorialguinea

am 11. Dezember 1996

Usbekistan

am 7. Mai 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1996 (BGBl. II S. 1184).

Bonn, den 3. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 8. September 1997

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Korea, Republik

am 20. August 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1996 (BGBl. II S. 2509).

Bonn, den 8. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über die
internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 8. September 1997

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	1. Juni 1997
Kenia	am	15. April 1997
Slowenien	am	8. Juli 1997
Usbekistan	am	6. August 1997;
es wird in Kraft treten für		
Vietnam	am	16. September 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. II S. 2737).

Bonn, den 8. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Vom 28. August 1997

Die Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 vom 14. März 1997 (BGBl. II S. 956) wird dahingehend berichtigt, daß das Abkommen am 25. Februar 1997 und nicht am 19. Februar 1997 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 28. August 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Fischer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
des Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. November 1995
zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé
sowie zu den mit diesem Abkommen
in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften**

Die Datumangabe in der Überschrift und das Datum der Schlußformel des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften vom 1. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1614) müssen richtig

8. September 1997

lauten.